

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

dem Recht*) und nicht anders lautet das Gesetz schon des alten Bundes. „Mein ist das Land“, läßt Moses den Herrn sprechen, „ihr seid nur Gäste und Lehensträger von mir.“ Welche Wandlungen dieser Rechtsgedanke auch immer gemacht haben mag, welche Mißbräuche immer sich daran geknüpft haben, jene schweren Schäden, welche die unbedingte Herrschaft über den Boden und dessen reine Sacheigenschaft mit sich bringt, blieben vermieden. Vermieden blieb vor allem die spekulative Grundpreistreiberei, die Verwendung des Bodens als Erwerbsquelle nicht in seinem natürlichen Sinne als Stätte der Wohnung und des Ackerbaues, sondern als Erwerbsquelle aus der Möglichkeit, seinen Preis ständig in die Höhe zu treiben. Auch das Hinschwinden der Bauerngüter beginnt erst vor wenigen Jahrzehnten mit ihrer vollen Verkehrsfreiheit. Aus diesen Erkenntnissen ist die Bodenreform im Deutschen Reiche erwachsen. Ich muß es mir in diesem Zusammenhange natürlich versagen, näher auf sie einzugehen, die ausgreifende Reformbewegung Damaschke's ist allgemein bekannt, ebenso daß diese Bewegung durch zahllose Soldatenbriefe von der Front nachdrücklich gefördert wird.

Bodenreform.

Der Grundgedanke ist kurz der, daß die Bodenreform ein Recht anstrebt, welches die Nutzung von Grund und Boden als Wohn- und Wirtschaftsstätte fördert, die spekulative Verwertung aber einschränkt. So richtig und kaum anzufechten die Erkenntnis ist, welche zu dieser Forderung geführt hat, so schwer ist es, die daraus abzuleitenden Folgerungen richtig zu gestalten. Die alten Rechtseinrichtungen auf diesem Gebiete sind vernichtet. Die Anpassung des neuen Rechtes begegnet nicht nur in der Form Schwierigkeiten, selbst in den sachlichen Forderungen herrscht vielfach noch Unklarheit und die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit fast jeder Maßregel wird im Einzelnen bestritten.

*) Vergl. auch die Enzyklika „rerum novarum“ von Papst Leo XIII.